

SSV MESCHEDE



Satzung

Spiel- und Sportverein Meschede e.V.

Inhalt

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Verbandsmitgliedschaften
- § 6 Beiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Amtsdauer und Ausscheiden von Organmitgliedern sowie allgemeine Grundsätze
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 11 geschäftsführender Vorstand
- § 12 Gesamtvorstand
- § 13 Abteilungen
- § 14 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 15 Vereinsvermögen
- § 16 Übungsleiter
- § 17 Finanzbeschlüsse des Vorstands
- § 18 Vereinsordnungen
- § 19 Kassenprüfer
- § 20 Haftung des Vereins
- § 21 Datenschutz im Verein
- § 22 Auflösung des Vereins
- § 23 Gültigkeit dieser Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Spiel- und Sportverein Meschede – abgekürzt: SSV Meschede.

Sitz ist Meschede. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg eingetragen unter Nr. 617.

Der Verein ist aus der Fusion der Vereine „Turn- und Sportverein 1882 e.V. Meschede“ und „Sportfreunde Blau-Weiß Meschede 1954“ hervorgegangen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und der Erziehung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - c. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - d. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
 - e. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
 - f. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - g. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - h. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
 - i. Die Erstellung sowie die Instandhaltung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Aufnahmeantrags in Textform, sofern diesem nicht innerhalb von 4 Wochen widersprochen wird.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt, der in Schriftform dem Vorstand zu erklären und jeweils zum Jahresende möglich ist
 - b. durch Tod
 - c. durch Auflösung des Vereins
 - d. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
 - e. durch Ausschluss

5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a. durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins nachhaltig schädigt
- b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen und den Zweck des Vereins verstößt
- c. wenn es gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft in grober Weise verstößt
- d. wenn es mit 2 oder mehr Jahresbeiträgen trotz schriftlicher Mahnungen im Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen in Textform und einer angeforderten Lesebestätigung oder mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied der Verbände, denen die einzelnen Abteilungen zuzuordnen sind, sowie des Stadtverbandes und des Kreissportbundes. Die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser Verbände werden anerkannt. Die Mitglieder unterwerfen sich diesen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern
 - a. einen Jahresgrundbeitrag
 - b. einen abteilungsbezogenen Beitrag, soweit er von der jeweiligen Abteilungsversammlung festgelegt wurde
 - c. Gebühren für die Nutzung von Sportstätten.
 - d. Es können darüber hinaus Umlagen für besondere Zwecke erhoben werden, soweit sie von der Mitgliederversammlung festgelegt wurden. Die Umlagen dürfen pro Jahr höchstens das 2-fache des Jahresgrundbeitrages betragen.
2. Der Jahresgrundbeitrag und die Gebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe kann von allen Mitgliedern auf der Internetseite des Vereins eingesehen oder beim Gesamtvorstand angefordert werden.
Der Verein setzt für die Mitgliedschaft mehrerer Familienmitglieder einen ermäßigten Beitrag fest.
Der Jahresgrundbeitrag ist zum 01. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig.
3. Der abteilungsbezogene Beitrag wird durch die jeweilige Abteilungsversammlung festgesetzt und dem geschäftsführenden Vorstand mitgeteilt.
4. Der Einzug erfolgt zu den von den Abteilungen festgelegten Terminen.
5. Alle Beiträge, Gebühren und Umlagen werden möglichst per Lastschriftverfahren eingezogen.
6. Bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte werden die Beiträge und Gebühren nur zur Hälfte erhoben.
7. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen – z. B. bei unterjährigem Austritt - besteht nicht.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand.

§ 8 Amtsdauer und Ausscheiden von Organmitgliedern sowie allgemeine Grundsätze

1. Die Amtsdauer der Organmitglieder beträgt im Regelfall zwei Jahre, sofern die Satzung keine abweichende Regelung trifft.
2. Jedes Amt beginnt mit der Annahme der Bestellung und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung aus wichtigem Grunde.
3. Die Organmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl oder kommissarischen Berufung im Amt.
4. Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch das Bestellungsorgan, so kann für die verbleibende Amtsperiode eine kommissarische Berufung durch den Gesamtvorstand vorgenommen werden.
5. Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.

Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für alle sonstigen Satzungsämter.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Hauptorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Einmal jährlich, möglichst im 1. Halbjahr, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung (hybrid) aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Auch auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder der letzten Jahresmeldung des Vereins muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
Die Gründe und der Zweck sind jeweils anzugeben.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.
4. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Sie wird im Internet auf der Website des Vereins unter ssv-meschede.de veröffentlicht und – so weit entsprechende Kontaktdaten vorliegen – den Mitgliedern elektronisch zugestellt. Eine Nutzung weiterer Medien und Zustellmöglichkeiten wird angestrebt.

5. Die Zustellung der Einladung kann durch schriftlichen Antrag jeweils bis zum 31.01. des Jahres beantragt werden.
6. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Anträge zur Tagesordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Dieser gibt die endgültige Tagesordnung allen Mitgliedern bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Website des Vereins bekannt.
9. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
10. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
11. Soweit die Satzung keine anderweitige Regelung trifft, werden die Entscheidungen der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
12. Die Mitglieder der Vereinsorgane werden einzelnen gewählt.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer, der vom Versammlungsleiter bestimmt wird, zu unterzeichnen ist. Es wird allen Mitgliedern des Gesamtvorstandes übermittelt.
Alle Vereinsmitglieder haben Anspruch auf Einsichtnahme des Protokolls. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 4 Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand geltend zu machen.
14. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend, soweit sie dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht widersprechen. Gegenstand der Beschlussfassung sind nur die mit der Tagesordnung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

1. die Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
2. die Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
4. Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung und Fusion des Vereins
6. Beschlussfassung über Beschwerden gegen Vereinsausschlüsse
7. die Verabschiedung eines Wirtschaftsplans.

§ 11 geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. dem Vorsitzenden und
 - b. vier weiteren Mitgliedern.

Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der geschäftsführende Vorsitzende kann den Verein allein, die weiteren Mitglieder können den Verein nur jeweils zu zweit gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

2. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere auch für die Kassenführung und Verwaltung des Hauptvereins.

Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und Besondere Vertreter gemäß § 30 BGB berufen, die ihn in seiner Arbeit unterstützen.

Den Mitgliedern des Vereins (Mitgliederversammlung) ist der geschäftsführende Vorstand rechenschaftspflichtig.

3. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung, in der die Organisation und die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes sowie die Pflichten der Funktionsträger geregelt sind.
4. Alle Vorstandssitzungen sind von einem Mitglied zu protokollieren. Die Protokolle gehen allen Mitgliedern des Gesamtvorstandes zu.

§ 12 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungsleitern.
 - a. Abteilungsleiter, die dem geschäftsführenden Vorstand angehören, benennen einen ständigen Vertreter aus ihrem Abteilungsvorstand.
 - b. Abteilungsleiter und deren ständige Vertreter können sich durch ein Mitglied ihres Abteilungsvorstandes vertreten lassen.
2. Der Gesamtvorstand berät und beschließt alle sportlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten des Vereins, die nicht in die Verantwortung des geschäftsführenden Vorstandes oder einer Abteilung fallen.

Er beschließt u.a.

- a. den Haushaltsplan
 - b. die Budgetverteilung an die Abteilungen
 - c. die Einrichtung von Abteilungen.
3. Der Gesamtvorstand wird mindestens viermal pro Jahr vom geschäftsführenden Vorstand einberufen oder wenn es ein Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes verlangen.
4. Zu den Sitzungen können Übungsleiter und weitere sachverständige Vereinsmitglieder oder sonstige Personen eingeladen werden.
5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse im Gesamtvorstand werden mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
6. Der Gesamtvorstand gibt sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung.
7. Alle Sitzungen des Gesamtvorstands sind durch ein Mitglied zu protokollieren. Die Protokolle werden allen Mitgliedern des Gesamtvorstandes übermittelt.

§ 13 Abteilungen

1. Über die Einrichtung einer Abteilung entscheidet der Gesamtvorstand.
2. Jede Abteilung hat einen Vorstand zu bilden, der aus dem Abteilungsleiter und weiteren 2 bis 4 Personen besteht. Der Abteilungsvorstand hat sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallenden Aufgaben eigenverantwortlich zu erledigen. Ihm obliegt auch die Kassenführung der Abteilung.
3. Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der Gesamtvorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Abteilungsversammlung erfolgt ist.

4. Der Abteilungsvorstand wird durch die Abteilungsversammlung gewählt. Sie besteht aus den Mitgliedern der Abteilung.
5. Die Abteilungsversammlung muss vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins stattfinden. Sie wird vom Abteilungsvorstand einberufen.
6. Von der Abteilungsversammlung sind zwei Abteilungskassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer zu wählen.
7. Für Einberufung und die Durchführung der Abteilungsversammlung gelten die Regelungen der Mitgliederversammlung entsprechend. Es gelten jedoch die halbierten Fristen.

§ 14 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
Die Bestimmungen des § 16 Übungsleiter bleiben hiervon unberührt.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen können den Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins Aufwendungen nach § 670 BGB für solche Aufwendungen erstattet werden, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

§ 15 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen wird vom geschäftsführenden Vorstand in der Hauptkasse verwaltet. Die Jahresgrundbeiträge fließen der Hauptkasse, die abteilungsbezogenen Beiträge den jeweiligen Abteilungen zu.
2. Die Abteilungen führen zur Entlastung der Hauptkasse mit Genehmigung des Vorstandes eigene Kassen. Es wird sichergestellt, dass den Mitgliedern der Abteilung Rechnung gelegt wird. Die Abteilungskassen unterliegen der jährlichen Prüfung durch die Kassenprüfer der Abteilungen.
3. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten alle Abteilungen ein jährliches Budget vom Hauptverein zugewiesen. Die Aufteilung der Beträge erfolgt durch einen Beschluss des Gesamtvorstands. Abteilungen sind nicht befugt, eigene Kredite aufzunehmen.
4. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilungen zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Vorstand abgeschlossen werden.
5. Alle Einnahme- und Ausgabebelege sind innerhalb des 1. Monats des Folgejahres der Hauptkasse zur zentralen Buchung vorzulegen.
6. Bei Auflösung oder Abspaltung einer Abteilung verbleiben vorhandene Vermögenswerte der Abteilung im Eigentum des Gesamtvereins. Diesbezügliche Ansprüche der Abteilung bzw. deren Mitglieder bestehen nicht.

§ 16 Übungsleiter

Die Übungsleiter sind wesentliche Stütze bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben. Über deren Bestellung, Auslagenersatz gem. § 670 BGB oder Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 EStG entscheidet der Abteilungsvorstand unter Beachtung entsprechender Beschlüsse der Vereinsorgane sowie der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Finanzbeschlüsse des Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand regelt die Einnahmen und Ausgaben auf der Basis des in der Mitgliederversammlung verabschiedeten Wirtschaftsplanes. Die Änderung von Kreditlinien und Aufnahme von Darlehen sind durch den Gesamtvorstand zu beschließen.

§ 18 Vereinsordnungen

Durch Beschluss des Gesamtvorstandes können Vereinsordnungen erlassen, geändert oder aufgehoben werden. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Hauptkasse mit allen dazu gehörigen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Die Aufgaben der Abteilungskassenprüfer gelten entsprechend.

§ 20 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Meschede, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde von der Generalversammlung am 06.09.2012 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Diese Satzung wurde zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 24.04.2024.

Spiel- u. Sportverein Meschede e.V.
Dünnefeldweg 11
D-59872 Meschede
Fon 0291 90249425 | Mail info@ssv-meschede.de

Vereinsregister-Nr.: VR50617
Amtsgericht Arnsberg